Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/049/2014	29.07.2014	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt									
Beschlussvorlage	öffentliche Sitzung								
Beratungsfolge [Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss		
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimm	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt		
Ausschuss für Regional- entwicklung)1.09.2014								
Kreisausschuss 1	6.09.2014								
Kreistag Uckermark 2	24.09.2014								
Änderung des Geschäftsbesc Uckermärkischen Rettungsdie Rettungsdienstes vom 05.12.2 Wenn Kosten entstehen:	enstgesellsc 2012	haft r		zur Orga	nisati				
Kosten €	Produktkonto)		Haushaltsj	jahr	Mittel stehe gung	n zur Verfü-		
Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorsch	nlag:				gung			
Der Kreistag beschließt die 1. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH vom 05.12.2012.									
gez. Dietmar Schulze Landrat						. Bernd Brande zernent	enburg		

Seite 1 von 2 BV/049/2014

Begründung:

Am 05.12.2012 beschloss der Kreistag auf seiner Sitzung den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes in der Form der 1. Fortschreibung.

Eine erneute Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

1. Im Mai 2013 wurden die Verträge zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und den Krankenhausträgern MSZ Uckermark gGmbH – Krankenhaus Prenzlau, Asklepios Klinikum Uckermark GmbH und der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH – Krankenhaus Templin entsprechend der geänderten Rechtsgrundlagen überarbeitet und neu abgeschlossen.

In den Verträgen wurden Regelungen zur kostendeckenden Vergütung, welche durch den Träger des Rettungsdienstes zu leisten ist, getroffen. Diese werden aus Effizienzgründen künftig durch den Träger des Rettungsdienstes ausgezahlt.

§ 6 Absatz 5 des Geschäftsbesorgungsvertrages entfällt deshalb.

2. Mit der Anwendung des TVöD werden den Mitarbeitern eine Jahressonderzahlung sowie ein leistungsorientiertes Entgelt gewährt. Diese werden in der Regel im November bzw. Dezember zur Auszahlung gebracht. Weiterhin werden die Erstattungen der Abschreibungen für neu geplante Investitionen der URG erst nach Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes ausgezahlt.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages wird entsprechend angepasst.

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 05.12.2012

Seite 2 von 2 BV/049/2014